

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9911 — Voith/PCSH/TSA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 362/05)

1. Am 16 Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Voith Austria GmbH („Voith“, Österreich), Teil der Voith GmbH & Co. KGaA („Voith-Gruppe“, Deutschland).
- PCS Holding AG („PCSH“, Schweiz).
- Traktionssysteme Austria GmbH („TSA“, Österreich).

Voith und PCSH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von TSA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Voith-Gruppe ist in folgenden Bereichen aktiv: Herstellung und Verkauf von Papiermaschinen, Wasserkraftanlagen, Getriebe- und Steuerungstechnologie für Nutzfahrzeuge und Busse, Landwirtschafts- und Baumaschinen, Schienenfahrzeuge, Schifffahrts- und Industrieanwendungen u.a. für zahlreiche Industriesektoren wie die chemische und petrochemische Industrie, Erdöl- und Erdgasindustrie und Bergbau- und Stahlindustrie. Außerdem ist die Voith-Gruppe aktiv in den Bereichen Automatisierung und IT für den Maschinen- und Anlagenbau.
- PCSH ist durch Beteiligungen aktiv in Schienenfahrzeugen und Spezialfahrzeugen für Kommunen und Landwirtschaft.
- TSA stellt insbesondere elektrische Traktionsmotoren und Generatoren her.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9911 — Voith/PCSH/TSA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
